Bestätigung zur Stoff- und REACH-Konformität: Schwermetalle gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), PFAS, POP-Verordnung (EU) 2019/1021 sowie Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Metapaper Haftpapier EXTRAROUGH RECYCLING WHITE 120 g/m²
permanent haftendes Selbstklebematerial mit Trägerpapier

Hiermit bestätigen wir Ihnen als Metapaper GmbH & Co. KG auf Grundlage der uns vorliegenden Lieferantennachweise Folgendes zu dem oben genannten Material.

1. Produktaufbau

Das Haftpapier ist ein Selbstklebematerial und besteht aus folgenden Komponenten:

- Obermaterial: Naturpapier EXTRAROUGH Recycling White, 120 g/m²;
- Klebstoff: permanenter Haftklebstoff auf Basis einer modifizierten Acrylatdispersion;
- Trägerpapier: silikonisiertes, weißes, holzfreies Kraftpapier, 86 g/m².

Das Obermaterial stellen wir unserem Vorlieferanten für die Herstellung des Selbstklebematerials selbst bereit. Die Angaben zum Obermaterial beruhen auf Nachweisen der herstellenden Papierfabrik (Abschnitt 2). Die Angaben in den Abschnitten 3 bis 6 beruhen auf Nachweisen unseres Vorlieferanten und beziehen sich ausschließlich auf die von ihm zugefügten Komponenten Klebstoff und silikonisiertes Trägerpapier.

2. Obermaterial

Das Obermaterial EXTRAROUGH Recycling White wird aus einer Mischung von Frischfaserzellstoff und teilweise recyceltem Zellstoff hergestellt. Die herstellende Papierfabrik bestätigt schriftlich:

- das Obermaterial ist PFAS-frei;
- Bisphenol A, Phthalate, PFOA und PFOS werden bei der Herstellung des Papiers nicht absichtlich zugesetzt;
- die Papierfabrik entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH);
- das Obermaterial ist vegan.

3. Schwermetallgehalt (Art. 5 Abs. 4 PPWR)

Unser Vorlieferant setzt Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom dem Klebstoff und dem Trägerpapier nicht absichtlich zu. Repräsentative Analysen unabhängiger Prüflabore an Produkten aus seinem Sortiment ergeben eine Summenkonzentration dieser Metalle von weniger als 100 mg/kg; die typischen Einzelkonzentrationen liegen jeweils unter 2 mg/kg. Nach

Angaben unseres Vorlieferanten besteht kein Grund zu der Annahme, dass die Summenkonzentration in seinen Produkten 100 mg/kg überschreitet.

4. PFAS und persistente organische Schadstoffe (Verordnung (EU) 2019/1021)

Unser Vorlieferant bestätigt schriftlich, dass per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) dem Klebstoff und dem silikonisierten Trägerpapier weder als Rohstoff noch als Additiv absichtlich zugesetzt werden.

Ebenso werden die in Anhang I Teil A der POP-Verordnung (EU) 2019/1021 (einschließlich der Änderung durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1608, u. a. PFHxS) aufgeführten Stoffe nicht absichtlich zugesetzt.

Zusammen mit der Bestätigung der Papierfabrik zum Obermaterial (Abschnitt 2) werden PFAS somit keiner der Komponenten des Haftpapiers – Obermaterial, Klebstoff und silikonisiertes Trägerpapier – absichtlich zugesetzt.

5. REACH-Konformität (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

Selbstklebematerialien gelten nach REACH als „Erzeugnisse“ (Articles). Unser Vorlieferant bestätigt die REACH-Konformität von Klebstoff und Trägerpapier. Im Einzelnen gilt danach:

- der Vorlieferant erfüllt seine Informationspflichten für den Fall, dass Stoffe der SVHC-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew.-% enthalten sind (Stand der zugrunde gelegten ECHA-SVHC-Liste: 27.06.2024);
- Stoffe, die der Liste der Beschränkungen nach Anhang XVII REACH unterliegen, werden nicht absichtlich zugesetzt; es besteht kein Grund zu der Annahme, dass sie oberhalb der zulässigen Grenzwerte enthalten sind.

6. Weitere Stoffe

Nach Angaben unseres Vorlieferanten gilt für Klebstoff und Trägerpapier außerdem:

- Bisphenol A, Bisphenol B und Bisphenol S werden weder als Rohstoff noch als Zusatzstoff eingesetzt;
- die Anforderungen an Phthalate (DEHP, DBP, BBP, DINP, DIDP, DNOP) nach Anhang XVII REACH werden eingehalten;
- PVC und PVdC werden weder vom Vorlieferanten noch von dessen Rohstofflieferanten eingesetzt;
- Formaldehyd, aromatische Amine, Asbest sowie oxo-abbaubare Zusätze werden nicht absichtlich eingesetzt.

7. Stoffe tierischen Ursprungs

Die Papierfabrik bestätigt, dass das Obermaterial vegan ist. Nach Angaben unseres Vorlieferanten kann der eingesetzte Klebstoff jedoch Bestandteile tierischen Ursprungs enthalten. Das Haftpapier ist daher insgesamt nicht als vegan einzustufen.

8. Verantwortungsabgrenzung

Diese Bestätigung bezieht sich ausschließlich auf die oben genannten Angaben zu dem von uns an Sie gelieferten Haftpapier als Ausgangsmaterial. Für die von Ihnen daraus gefertigten Etiketten oder Verpackungen (einschließlich Druckfarben, Lacken, Beschichtungen und weiterer Verarbeitungsschritte) tragen Sie als Erzeuger des fertigen Produkts die eigene Verantwortung für die vollständige Konformitätsbewertung nach Art. 5–12 PPWR. Diese Bestätigung stellt Ihnen dafür lediglich einen Baustein für die auf Ihrer Seite zu erstellende technische Dokumentation und Konformitätserklärung zur Verfügung; sie ersetzt diese nicht.

9. Grundlage dieser Bestätigung

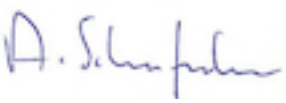
Diese Angaben beruhen auf schriftlichen Erklärungen und technischen Unterlagen der Papierfabrik sowie unseres Vorlieferanten, die uns vorliegen und die wir im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht als Vertreiber geprüft haben. Die Angaben unseres Vorlieferanten stützen sich nach seinen Angaben auf seine Kenntnis der Rohstoffe und Herstellungsprozesse, Sicherheitsdatenblätter, Lieferantenbefragungen sowie – beim Schwermetallgehalt – auf repräsentative Laboranalysen. Aus Gründen der geschäftlichen Vertraulichkeit unserer Bezugsquellen nennen wir die konkreten Hersteller in dieser Bestätigung nicht; die zugrundeliegenden Originalnachweise sind bei uns hinterlegt und können im Bedarfsfall gegenüber zuständigen Marktüberwachungsbehörden vorgelegt werden.

10. Aktualität

Das Selbstklebematerial wurde im Februar 2025 hergestellt. Die Angaben unseres Vorlieferanten beziehen sich auf diese Lieferung und den zum Zeitpunkt der Herstellung geltenden Stand der Regulierung; eine Aktualisierung auf spätere Änderungen der Regulierung erfolgt für bereits gelieferte Ware nicht. Bei Änderungen der Bezugsquelle, der Rezeptur oder relevanter gesetzlicher Anforderungen informieren wir Sie unaufgefordert über etwaige Anpassungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stuttgart, November 2026



Dr. Axel Scheufelen im Namen und im Auftrag von Metapaper GmbH & Co. KG